

Leistungsvereinbarung

zwischen dem

Kanton Solothurn

vertreten durch das Bau- und Justizdepartement
Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn (nachfolgend BJD)

und

Procap Schweiz

Froburgstrasse, Postfach, 4601 Olten (nachfolgend Procap)

betreffend

Procap Fachstelle Hindernisfreies Bauen der Kantone Aargau / Solothurn
Froburgstrasse, Postfach, 4601 Olten (nachfolgend Fachstelle)

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen

Die vorliegende Leistungsvereinbarung ersetzt den Vertrag vom Oktober 2019. Er stützt sich auf folgende Grundlagen:

- a) Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002.
- b) Kantonale Grundlagen:
 - Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (Stand 01.01.2022)
 - Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (Stand 01.07.2018)
 - Kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (Stand 07.07.2021)
 - Kantonales Strassengesetz vom 24. September 2000, § 15. Behindertengerechtes Bauen (Stand 01.01.2021)

1.2 Zweck

Procap mit Sitz in Olten betreibt die Fachstelle «Hindernisfreies Bauen der Kantone Aargau und Solothurn». Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die finanzielle Abgeltung der Dienstleistung von Procap durch den Kanton Solothurn sowie die Art, die Qualität und der Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen durch die Fachstelle geregelt.

1.3 Aufgaben der Fachstelle

Die Fachstelle hat die Aufgabe, mit geeigneten Mitteln dafür zu sorgen, dass möglichst alle relevanten Hoch- und Tiefbauvorhaben im Kanton hindernisfrei zugänglich und benützbar erstellt oder erneuert werden. Insbesondere ist eine für Dritte unentgeltliche Beratung zu allen Fragen des Hindernisfreien Bauens sowohl der öffentlichen wie auch der privaten Bauherrschaften zu gewährleisten.

Sie stellt zudem allen Menschen mit Behinderung eine kompetente Beratung für individuelle bauliche Anpassungen in ihrem persönlichen Wohnumfeld, am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zur Verfügung.

2. Leistungen

Die Fachstelle bietet folgende Leistungen an:

2.1 Kurzberatungen und Auskünfte

Kurzberatungen von Menschen mit Behinderung und Auskunftserteilung an Baufachleute, Behörden, Bauherrschaften und weitere Interessierte (Kurzbesprechung, Telefon- und E-Mail-Beratung).

2.2 Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen

Die Fachstelle berät und unterstützt Menschen mit Behinderung und deren Angehörige bei der individuellen Anpassung der Wohnung, des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes. Sie klärt die Bedürfnisse ab, beurteilt die bauliche Situation und unterbreitet Vorschläge für bauliche Anpassungen. Die Vorschläge umfassen in der Regel Planskizzen und eine Kostenberechnung. Sie zieht die notwendigen Fachpersonen bei (insbesondere Hilfsmittelberater/in SAHB, Ergotherapeut/in, Sozialarbeiter/in).

2.3 Überprüfung Baugesuche

Sie überprüft möglichst alle relevanten Baugesuche (Neu- und Umbauten) im Hoch- und Tiefbaubereich bezüglich Einhaltung der geltenden Vorschriften über das Hindernisfreie Bauen. Sie erstellt Fachberichte, die von den Baubehörden als integrierender Bestandteil der Baubewilligung aufgenommen werden und institutionalisiert soweit wie möglich die Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden.

2.4 Fachberatung bei Bauprojekten

Sie berät Architekten, Baubehörden, Bauherren und weitere Interessierte zu allen Fragen des hindernisfreien / behindertengerechten Bauens. Sie steht für sachgerechte Verbesserungsvorschläge zur Verfügung. Bei grossen und komplexen Bauvorhaben bietet sie eine Projektbegleitung über mehrere Planungsphasen und die Erarbeitung eines objektspezifischen Konzeptes Hindernisfreiheit an.

2.5 Projekte und Grundlagen

Sie initiiert oder unterstützt Projekte zur Beseitigung bestehender und Vermeidung künftiger baulicher Hindernisse sowie Vorstösse zur Verbesserung von Regelungen in Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

2.6 Schulung von Baufachleuten und Interessierten

Sie bietet Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für interessierte Kreise an, insbesondere für Baufachschulen, Behörden, Verbände und Organisationen.

2.7 Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit

Sie informiert die Öffentlichkeit und insbesondere Baufachleute über die verschiedenen Aspekte des behindertengerechten Bauens. Sie initiiert oder unterstützt Aktionen zur Verbesserung des Problembewusstseins.

3. Controlling

3.1 Qualitätssicherung

Procap stellt sicher, dass:

- die Dienstleitung nach den aktuell gültigen Kriterien geleistet wird, insbesondere auch nach den Anforderungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV,
- das Qualitätsmanagementsystem von Procap umgesetzt wird (Zertifizierung nach ISO 9001),
- die Fachberater/innen über eine Ausbildung als Architekt/in FH oder gleichwertig und eine mehrjährige Berufserfahrung in Planung und Bauleitung verfügen,
- sie sich an den jährlich zweimal stattfindenden ganztägigen Weiterbildungsveranstaltungen des Netzwerks behindertengerechtes Bauen weiterbilden lassen.

3.2 Leistungsumfang

Für ihre Tätigkeit stellt die Fachstelle mindestens 200 Stellenprocente zur Verfügung (ca. 4'000 Std. pro Jahr).

3.3 Nachweis der Leistungen

Die Fachstelle erstattet jährlich Bericht mit folgenden Inhalten:

- Zusammenstellung der geleisteten Stunden nach Leistungskategorien,
- Fallstatistiken für die Leistungen 2.2 bis 2.4,
- Angaben über die geleisteten Arbeiten in den Bereichen Projekte / Grundlagen, Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit,
- Jahresrechnung und Jahresbericht.

Die Dokumente werden bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres eingereicht und in der jährlich einmal stattfindenden Begleitgruppensitzung erläutert. Die Begleitgruppe setzt sich aus Vertreter/innen der Kantone Aargau und Solothurn, der Procap und von zwei weiteren Behindertenorganisationen zusammen.

4. Abgeltung der Leistungen

- 4.1** Der Kanton Solothurn richtet Procap für die vertraglich vereinbarten Leistungen einen jährlichen Beitrag von CHF 63'000.- aus.
- 4.2** Die Überprüfung der Baugesuche (Ziff. 23) wird gemäss PBG Art. 58.1 kostendeckend den Verursachern verrechnet.
- 4.3** Procap stellt den Betrag gemäss Ziffer 4.1 alljährlich im zweiten Quartal des laufenden Jahres in Rechnung.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Vertragsdauer

Der Vertrag wird fest bis 31. Dezember 2027 abgeschlossen. Er tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung per 1. Januar 2024 in Kraft. Eine Weiterführung der Leistungsvereinbarung ab 1. Januar 2028 muss neu geregelt werden.

5.2 Anwendbares Recht, Rechtsmittel und Gerichtsstand

Im Übrigen werden die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechtes sowie subsidiär die Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge auf diesen Vertrag für anwendbar erklärt.

Bei Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung ergeben, ist eine Verfügung des Auftraggebers zu erwirken. Die Verfügung unterliegt der Beschwerde. Es sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte in Solothurn zuständig.

Solothurn,
Bau- und Justizdepartement Kanton Solothurn

Guido Keune
Kantonsbaumeister

Peter Heiniger
Kantonsingenieur

Olten,
Procap Schweiz

Peter Kalt
Mitglied der Geschäftsleitung
Verkehr

Sebastian Burnell
Ressortleiter Bauen Wohnen